Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 14 (1994)

Heft: 27

Artikel: Die Schweiz sauberhalten : die "Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht"

Autor: Leuthardt, Beat

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-651682

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beat Leuthardt

Die Schweiz sauberhalten

Die „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“

Zwölf Monate hinter Gittern auf blossen Verdacht hin, ohne Vorwurf oder Nachweis einer strafbaren Handlung? Kein Zutritt mehr zu bestimmten Gegenden der Schweiz? Dies kann den bosnischen oder kosovo-albanischen Opfern serbischer Agression blühen, die in die Schweiz geflohen sind. Selbst Saisonniers oder gewöhnliche Touristen können in der Schweiz durch die geplanten „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“ hart getroffen werden. Getarnt als „Akt gegen Asyldealer“, wurden diese Massnahmen im Herbst 1993 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Eiltempo erlassen und im März 1994 im Parlament beraten, um am 1. Juli oder dann am 1. Januar 1995 in Kraft treten zu können. Offiziell handelt es sich um die vierte Asylrechtsrevision (1), gegen die die Asylkoordination Schweiz das Referendum ergriffen hat, und zwar aus Gründen, die ich im folgenden kurz erörtern will.

Erstmals wird mit diesen neuen Gesetzen der Kompetenzbereich der Justiz fundamental angetastet und die Zuständigkeit zur Inhaftierung von der Justiz zu Polizei und Administration verlagert. So darf gemäss diesen „Zwangsmassnahmen“ ein Fremdenpolizist unschuldige Flüchtlinge bis zu einem Jahr in Vorbereitungshaft und in daran anschliessende Ausschaffungshaft nehmen. Die Richter behalten ein bloss rückwirkendes Kontrollrecht, das in der Praxis trotz persönlicher Anhörung der Inhaftierten zum üblichen Kopfnikken führen dürfte. Bereits seit einigen Monaten zeigen Gerichtspräsidenten grosse Neigung, sich von der inszenierten Panikstimmung der SVP und anderen aus ausländerfeindlichen Parteien blindmachen zu lassen (2).

Auch dürfen Polizei und Administration künftig die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug umgehen. Kleinkriminelle können auf administrativem Weg inhaftiert werden, obwohl „gemäss herrschender Praxis der Gerichte in den wenigsten Fällen eine unbedingte Gefängnisstrafe zur Anwendung kommt, wie das EJPD in seiner Gesetzesbotschaft ausführt. Weiter dürfen AusländerInnen, gegen die sich keinerlei Straftatverdacht richtet, unter höchst unpräzis formulierten Voraussetzungen aus Schweizer Gebieten verbannnt (offiziell:“Ausgrenzung“) oder umgekehrt Ausgehverboten (offiziell:“Eingrenzung“) unterworfen werden. Dies kann schon der Fall sein, „wenn Kontakte zu extremistischen Kreisen bestehen“, oder gar schon dann, „wenn der Ausländer ganz allgemein in grober Weise gegen ungeschriebene Regeln des sozialen Zusammenlebens verstösst“. Bereits eine simple Geldüberweisung könnte als Spende für den Befreiungskampf in der kurdischen Heimat gehalten werden, gelten doch Empfänger dieser Spenden wie die kurdische Arbeiterpartei (PKK) gemäss unveröffentlichter Weisung des EJPD vom Dezember 1993 als „extremistisch“.

Von der präventiven Abschreckung zur legalen Säuberungsmassnahme

Mit diesen „Zwangsmassnahmen“ wechselt die offizielle Asyl-, AusländerInnen- und Minderheitenpolitik von der individuellen Abschreckungspolitik der 80er Jahre zu einer Massnahmenpolitik der ‘Säuberung’, also der pauschalen Entfernung unerwünschter AsylbewerberInnen, Flüchtlinge und ganzer sozialer Gruppen aus dem gesellschaftlichen Lebenszusammenhang.

Der Konzeption dieser „Zwangsmassnahmen“ gingen Probeläufe in der Ausschaffungspraxis unter Ausschluss der Öffentlichkeit voraus. Die individuelle Abschreckung zeigte sich in den wiederholten Versuchen, im Asylverfahren letztinstanzlich abgewiesene TamilInnen gegen ihren Willen ins Flugzeug zu stecken und in die Gefahrenzone des srilankischen Bürgerkriegs zu deportieren. Die Schweiz tut dies seit 1987 andauernd - zusammen mit den Niederlanden und mit Grossbritannien. Zu jenem Zeitpunkt sprangen die Grauen und das Leiden auf der Ferieninsel via TV-News auch eingefleischten Xenophoben ins Auge. Aber auch das TV-Interesse an Kriegsschauplätzen ist bekanntlich selektiv.

Monatelang wurde mit dem Kriegsregime von Sri Lanka über die „Rückführung“ von der Schweiz abgewiesener Asylsuchender verhandelt. Das „Rückführungsabkommen“ vom April 1994, von der Schweiz offiziell als diplomatischer Erfolg gelobt, erlaubt es jetzt, tamilische Flüchtlinge aus Gründen der Staatsraison der Lebensgefahr auszusetzen - nach ihrer „Rückkehr in Würde“, so das EJPD. Eine ähnliche Situation findet man in Kosovo vor. Die Schweizer Regierung „erklärt offiziell, dass sie den Zustand einer totalen Rechtlosigkeit und Unterdrückung, wie ihn die Albaner im Kosovo erfahren, für ‘zumutbar’ hält“, wie der Balkankenner, Ethnopsychoanalytiker und Arzt Paul Parin kritisiert. Da die Lage der AlbanerInnen im Kosovo „unter serbischer Verwaltung“ und Kontrolle stünde, sei dies „nicht anders, als es die Situation der Juden im Hitlerreich von 1933 bis 1939 gewesen ist“, schreibt Parin weiter und schlussfolgert: „Die offizielle Schweiz verfolgt heute die gleiche Politik wie damals, als sie die Zustände im Dritten Reich für Juden als zumutbar ansah und damit zu verstehen gab, dass sie gegen die Verfolgung der Juden nichts einzuwenden habe.“(3)

„Zwangsmassnahmen“: Neuklassifizierung der AusländerInnen

Inwieweit die „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“ eine Transformation vom liberalen Rechtsstaat zu einem „demokratischen Polizeistaat“ bedeuten, inwieweit sie das gesamte Ausländer-, Verwaltungs- und Strafrecht umkrempeln und europaweit einen neuen Standard der Rechtlosigkeit gegenüber AusländerInnen einführen, zeigt eine genauere Analyse der von den Justizbehörden als „üblich“, „zwingend“ und „gerecht“ bezeichneten Ausführungsbestimmungen:

– Die AusländerInnen werden neu klassifiziert. Zielsetzung ist es, anstelle der Trennung in (vollberechtigte) Einheimische und (weitgehend rechtlose)

Asylsuchende eine Menscheneinordung durchzusetzen. Diese gruppiert auf der einen, besseren Seite Einheimische sowie AusländerInnen mit einer relativ starken wirtschaftlichen und sozialen Anerkennung (Niedergelassene, JahresaufenthalterInnen). Auf der anderen, schlechteren Seite sollen jene AusländerInnen stehen, die für die Schweiz wirtschaftlich uninteressant und damit auch ohne potente Lobby sind, Flüchtlinge ohne Asylstatus (sondern zum Beispiel mit dem Status der „vorläufigen Aufnahme"), Vertriebene, Verarmte, Verzweifelte - und eben auch Saisonniers.
– Die Zwangsmittel werden neu ausgerichtet und beruhen verstärkt auf juristischen Leerformeln. Knüpften die Behörden bisher wenigstens formal noch an Normen des Straf- und Verwaltungsrechts an, so wollen sie nun nach sozialen Wertungskriterien verfahren, wie die eingangs erwähnten Zitate aus der bundesrätlichen Botschaft zur „Ausgrenzung" zeigen.
– Der Zugriff auf AusländerInnen wird zeitlich ausgedehnt. So kann eine „Aus den Augen, aus dem Sinn"-Haltung, so die „WochenZeitung" zur Umschreibung der Ausschaffungspolitik gegenüber Kosovo-AlbanerInnen (4), bei weitem nicht mehr dem Handlungsbedarf in einer Situation des „Vollzugsnotstands" entsprechen. Die Betroffenen sollen von nun an sofort - und nicht etwa 'bloss' nach Ablauf eines mit der Ablehnung endenden Asylverfahrens - ausgesondert, lange Monate in geschlossene Anstalten gesteckt und so auf Dauer aus dem gesellschaftlichen Leben entfernt werden können. Die ihres Erachtens milderen Massnahmen („Ausgrenzung", „Eingrenzung") sind ersatzweise vorgesehen, um die Akzeptanz dieser Neuklassifizierung zu erhöhen.

Wie weit der geplante Rechtsabbau geht, hat Menschenrechtsanwalt Ludwig A. Minelli anhand des neuen Rechtsinstitutes der „Vorbereitungshaft" aufgezeigt. Der Begriff und der Haftgrund selbst stünden, schrieb Minelli als Generalsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention, „in erheblicher Nähe des Begriffs der politischen 'Schutzhaft' im Sinne der nationalsozialistischen Praxis im Dritten Reich" (5).

Rechtsprofessoren machen sich 'nützlich'

Die Schweiz sei keineswegs Vorreiterin eines 'Apartheidstaates Europa', widersprechen EJPD-Beamte und die von ihnen zugezogenen Experten. Der verantwortliche CVP-Justizminister Arnold Koller verwies in der Anhörung vor der Nationalratskommission auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung, liess Einwände, die Bestimmungen verletzten Völkerrecht, nicht gelten und stützte sich dabei pauschal auf seine Experten ab. Als Kronzeugen hatte er zwei Berner Rechtsprofessoren gewinnen können, welche auch in linksliberalen Kreisen bis anhin geschätzt waren: den Asyl- und Verwaltungsrechtler Walter Kälin und den Straf- und Menschenrechtler Stefan Trechsel. „Ich vertraue", so kanzelte Koller oppositionelle NationalrätInnen (die in ihrem Zivilberuf immerhin als JuristInnen tätig sind) ab, „meinen Experten mehr als Ihrer Oppositionspolitik".

Indirekt desavouierte Koller damit zumindest auch renommierte Westschweizer Rechtsprofessoren, wie Andreas Auer von der Universität Genf, der später öffentlich erklärte: „Noch nie ist in der Schweiz ein Gesetz verabschiedet worden, das derart diskriminierend ist und die Menschenrechte dermassen gefährdet." (6)

Bundesrat Koller konnte sich auf Analysen berufen, die Professor Trechsel voller Enthusiasmus in Fachzeitschriften und Interviews öffentlich gemacht und auch vor der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vertreten hatte (7). Die Gesetzesrevision selbst bezeichnet er als „rechtsstaatliche Verbesserung"; den Ersatz der sogenannten „geschlossenen Internierung" durch ähnliche Instrumente wie „Vorbereitungshaft" und „Ausschaffungshaft" durchgesetzt zu haben, betrachtet er als seinen persönlichen Erfolg. Und auf den Einwand aus Kreisen liberaler ParlamentarierInnen, die Schweiz prelle beim Rechtsabbau gegenüber Minderheiten und Schutzsuchenden europaweit vor, entgegnet Trechsel bedenkenlos, „unsere gesetzliche Neuregelung" sei „vergleichbar" mit jener Deutschlands.

Professor Trechsel, der den Schweizer Sitz in der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Strassburg (sie ist dem Europäischen Gerichtshof vorgelagert) innehat, müsste es besser wissen. In keinem Staat der Europäischen Union finden sich in dieser Form Massnahmen, wie sie im Gesetzespaket von Justizminister Koller geschnürt worden sind:

– Eine *„Ausgrenzung"*, welche Trechsel in Italien als Massnahmen gegen Flüchtlinge vorgefunden haben will, gibt es dort so nicht. Italiens Antimafia-Sondervollmachten zielen auf Schwerverbrecher. Sie sind folglich ganz anders ausgestaltet als die im Bundeshaus ausgeheckte Variante. Bern richtet seine Verbannung gegen Personen, die weder Schwerverbrecher sind noch überhaupt irgendeinem strafrechtlich relevanten Vorwurf unterliegen, sondern von nun an als sozial unerwünschte AusländerInnen taxiert werden.

– Eine *„Eingrenzung"* in Form einer Bewegungseinschränkung war bisher nur in Schweden bekannt und wurde dort in den 80er Jahren gegen Exponenten der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) verhängt, die im Zusammenhang mit dem Mord am damaligen Ministerpräsidenten Olof Palme zu Unrecht als Tätergruppe verdächtigt wurden. Soweit Parallelen gezogen werden, muss man sich ausserdem in Erinnerung rufen lassen, was die JuristInnenzeitschrift „plädoyer" 1991 über jene schwedische Massnahme schrieb: Es handle sich um „eine Praxis, die ihre Entsprechung nur in Ländern wie der Türkei oder Südafrika" finde (8).

– Eine *„Vorbereitungshaft"* ist in keinem europäischen Land als legalisierte Variante anzutreffen. Die Haft kann jetzt allein gestützt auf die Tatsache verhängt werden, dass jemand AusländerIn mit schwachem Aufenthaltsstatus ist, wie auch EJPD-Experte Trechsel in überraschender Offenheit eingesteht: „Mit dem Freiheitsentzug, den wir durch die Vorbereitungshaft vorsehen, ist keinerlei Schuldvorwurf verbunden." (a.a.O.)

Auch sonst zeigte sich Experte Trechsel in seinem Begründungsversuch - wie die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Protokolle der Staatspolitischen Kommission zeigen -, weit weniger sattelfest, als sein und Bundesrat

Kollers sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit annehmen lassen. Insbesondere zeigen die Protokolle, dass trotz Kollers wiederholter Behauptung die Frage nicht geklärt ist, ob diese „Zwangsmassnahmen" denn nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen würden. Dies gilt insbesondere für die geplante „Vorbereitungshaft", die darauf abzielt, Menschen vorsorglich ohne jeden Deliktsverdacht schon während des Asylverfahrens in Haft zu nehmen.

Professor Trechsel musste vor der Kommission eingestehen: „Der (Europäische) Gerichtshof (für Menschenrechte) hat sich bisher nicht dazu zu äussern gehabt." Auch die dem Gerichtshof vorgelagerte Menschenrechtskommission, deren Mitglied er ist, hat hierzu bisher nicht Stellung genommen. Dennoch interpretierte der Menschenrechtler, es sei „eindeutig", dass die „Vorbereitungshaft" gemäss der Praxis der Menschenrechtskommission „abgedeckt" wäre. Trechsels eigenartig anmutende Begründung: Auch „Geisteskranke" dürfe man gemäss EMRK inhaftieren, ohne den Entscheid über den Geisteszustand abwarten zu müssen.

Auf die Bemerkung von Andreas Gross (SPS) hin, der Schweizer Bundesrat habe noch 1985 „unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention" die Ansicht vertreten, „dass der Freiheitsentzug nur nach einem rechtskräftigen Entscheid legitim sei und nicht vorher", konterte Trechsel lapidar: „Der Bundesrat hat sich damals wohl nicht ganz korrekt beraten lassen."

Als Verena Diener (Präsidentin der GPS) schliesslich fragte, ob „ein solches Gesetz schon einmal in einem anderen europäischen Land erlassen und vollzogen" worden sei, konnte Gutachter Trechsel nur vage auf „vergleichbar 'grosszügige' gesetzliche Regelungen" in Deutschland verweisen: „Einen weiteren Überblick habe ich nicht." Ein Bezugspunkt in Trechslers Vergleichsanalyse, der im übrigen von Doris Künzel, Vertreterin der Asyl-Basisorganisation „Asyl-D.A.CH Bodensee" in Konstanz, vehement bestritten wird: „Zwar", so meint sie, „ist die Rechtslage auch bei uns gegenüber den Ausländerinnen und Ausländern schon sehr schlimm; doch so schlimm wie die 'Zwangsmassnahmen' ist hier noch kein Gesetz". (9)

Letzlich finden sich seitens der juristischen ExpertInnen die verschiedensten Formulierungen darüber, dass das Schweizer Gesetzespaket das Völkerrecht „verletzt", „ritzt", „tangiert" oder noch „als knapp völkerrechtskonform" zu gelten habe. Über allem steht die grundsätzliche Einschätzung des Berner Völkerrechtlers Alberto Achermann: „Es ist nicht ein juristisches, sondern eher ein ethisches Problem." Das EJPD habe der Expertenkommission den Auftrag erteilt, herauszufinden, „wie weit wir von Rechts wegen gehen können" und Achermann stellt fest: „Es zeugt von einem seltsamen Verständnis der Menschenrechte, wenn man diese nur noch als Hindernis ansieht - als Grenze, bis zu der man gehen kann". (10)

Dass hinter dem juristischen Problem ein politisch-taktisches Kalkül steht, hatte sich im Winterhalbjahr 1993/94 besonders in Äusserungen von seiten derer gezeigt, die sich als Linke oder Liberale verstehen. Gleich reihenweise hatten Rechtsprofessoren, die ansonsten durchaus öffentlichkeitsbewusst sind, klare Stellungnahmen gescheut. Der Strafrechtler war auf

Anfrage „leider kein Asylrechtler", der Asylrechtler „leider kein Verwaltungsrechtler" und der Verwaltungsrechtler „leider kein Völkerrechtler". Zumindest noch ein schlechtes Gewissen war beim in Asylkreisen hoch geschätzten Koller-Experten Walter Kälin spürbar. Er „hoffe auf eine stark präventive Wirkung" und „dass das Gesetz zurückhaltend angewendet wird". (Bund, 15.3.94) Aber die „Gefahr einer Anwendungswillkür" sieht Kälin „durch differenzierte Haftgründe und 'saubere' Überprüfungsverfahren gebannt." (ebd.)

Parlament im Schlepptau der Rechtsaussen

Voll überzeugt von seinem Credo blieb indessen Strafrechtler Stefan Trechsel: „In der Schweiz besteht eine schweizerische Gesellschaft. Legitimerweise bestimmen wir, wer dazugehört und wer nicht", sagte er vor der Nationalratskommission und rückte sich damit selber in die Nähe zu den Parolen der Nationalen der SVP, Autopartei/"Die Freiheitlichen" und Schweizer Demokraten und geriet in Gegensatz zur Forderung nach offenen Grenzen. Folgerichtig strebt er, wie er weiter ausführte, ein „effizientes Ausländermanagement" an, das sich insbesondere gegen „Sabotage" am Asylverfahren richtet - womit er Asylsuchende meinte, die ihre Personalausweise wegwerfen, um im harten Asylverfahren doch noch eine geringe Chance zu haben. Trechsel: „Ich kann die Duldung von Asylmissbrauch nicht zur Maxime staatlichen Handelns erheben. Es ist nicht an mir, zu prüfen, ob mir das passt, was als Härte in der Asylpolitik bezeichnet wird." (11)

So weit wie Professor Trechsel hatten sich die ParlamentarierInnen während der gesamten „Zwangsmassnahmen"-Ratsdebatte öffentlich nicht vorgewagt. Vielmehr schwiegen viele aus den linken Reihen oder kamen mit Flickvorschlägen daher wie der Berner Gerichtspräsident Alexander Tschäppät (SP). Sie liessen ihre von Anfang an kritischen sozialdemokratischen FraktionskollegInnen Paul Rechsteiner und Margrit von Felten wie gewohnt im Regen stehen. Umgekehrt erhielten die wachen Skeptiker Unterstützung durch ansonsten zurückhaltende und konservative Christlichsoziale wie Vital Darbellay und Eugen David. „Was mich stört", meinte etwa Nationalrat David in der Ratskommission, „ist der Tatbestand des 'dissozialen' Menschen. Ich habe nach einer Definition des Wortes gefragt, um mir ein Bild dieses Menschen machen zu können. Wer sind ferner die 'öffentlichen Störer'? Sind das die Menschen, die sich im Bahnhof aufhalten und das Publikum durch ihre blosse Anwesenheit stören? Man müsste mir den Bedarf der Störungsbeseitigung erklären, der solch starke Eingriffe rechtfertigt. Ich habe grosse Mühe damit, dass Ordnungswidrigkeiten zu einer Haft von solcher Dauer führen können." Und er stellte anschliessend die Frage, die im Verlauf der gesamten Schweizer "Zwangsmassnahmen"-Debatte zu stellen war: „Wie können wir es rechtsstaatlich begründen, jemanden in Haft zu behalten, wenn die strafrechtlichen Haftvoraussetzungen fehlen?" Dies blieb im wesentlichen unbeantwortet. (12)

Verhalten blieben auch ExponentInnen aus Flüchtlingshilfswerken, die -

mit der löblichen Ausnahme des Schweizerischen ArbeiterInnen-Hilfswerkes (SAH) - „aus Furcht, den Fremdenfeinden eine Plattform zu bieten" und die bevorstehende Volksabstimmung über einen Beitritt zum UNO-Antirassismusabkommen und die Ausführungsbestimmungen im Strafgesetzbuch zu gefährden, vom Referendum Abstand nahmen. Den ReferendumsbefürworterInnen, in deren Optik die „Zwangsmassnahmen"-Vorlage ausgrenzende und „rassistische" Aspekte aufweist, gilt die vornehmlich taktische Zurückhaltung der Hilfswerke als erneut aufschlussreich: „Wo Antirassismus nichts kostet ausser Glanzpapier", heisst es, „sind sie voll dabei; wo es konkret wird, schweigen sie."

Die Stimmung begann sich im Frühjahr 1994 zu ändern, als die knappe dreimonatige Referendumsfrist schon zu laufen begonnen hatte. Weil die Asylkoordination, die das Referendum sozusagen im Alleingang lanciert hatte, auch die Unterstützung gewichtiger Organisationen (wie „terre des hommes schweiz" in Basel und Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz) hatte gewinnen können, sprang der Vorstand der SP Schweiz - nach einer ersten Abstimmung im Parteivorstand gegen das Referendum - dann doch noch auf den rollenden Zug auf. Mit dazu beigetragen haben dürfte das fulminante Votum des Rechtsprofessors Auer, das die Asylkoordination Schweiz gegen die Professorenphalanx Kälin/Trechsel in Anschlag bringen konnte. Undiplomatisch offen hatte später auch der frühere UNO-Hochkommissar für Flüchtlinge Jean-Pierre Hocké Stellung bezogen: „Die Gesetzgeber sind zu weit gegangen, um die Xenophoben zu beruhigen." Und, gerade auch im Hinblick auf die Befürchtung, mit dem Referendum den Fremdenfeinden in die Hände zu arbeiten: „Das Gegenteil ist der Fall. Irgendwann kommt der Moment, in dem man einfach 'Stopp!' sagen muss!" (13)

Die neue Lex Koller steht am vorläufigen Ende einer dreissigjährigen Geschichte der Asylgesetz-Revisionen in der Schweiz, welche die NichtschweizerInnen als Manövriermasse und Reservearmee für stets gleiche Interessen an Profitmaximierung instrumentalisiert. Die „Zwangsmassnahmen" ermöglichen es überdies, neben den AusländerInnen auch oppositionelle Schweizer BürgerInnen unter Kontrolle zu bekommen. Nur so lässt sich etwa erklären, dass diese „Zwangsmassnahmen" unter gewissen Umständen auch ein Hausdurchsuchungsrecht bei SchweizerInnen vorsehen. Die Gesetzesrevision bildet damit europaweit den ersten breiten Versuch, via AusländerInnenpolitik auch gegen eigene BürgerInnen durchzugreifen.

Am Anfang stand der Zuger Wirtschaftskapitän und FDP-Nationalrat Andreas Iten mit einem Vorstoss zur „Inneren Sicherheit" im Januar 1992. Auf der institutionellen Ebene kann als Vorreiterin die von Bundesrat Koller im Oktober 1990 ins Leben gerufene „Expertenkommission Grenzpolizeiliche Personenkontrolle" gelten (14).

Schweiz als Wegbereiterin der Europäischen Union

Dass die Schweizer Debatte im europäischen Trend liegt, zeigt auch ein Blick auf den Nachbarn Deutschland. An einer Tagung des Informatikspezialisten

Siemens-Nixdorf im Mai 1993 propagierte der Leiter der Abteilung Innere Sicherheit im deutschen Bundesinnenministerium eine „Europäische Gemeinschaft der Inneren Sicherheit“ mit dem Kürzel EGIS. Zusätzlich zu den damals geplanten und heute teils verwirklichten europäischen Überwachungsmassnahmen (unter anderem Schengen Zusatzübereinkommen, SIS-/EIS-Computersysteme, Europol) sollten gemäss diesem Ministerialdirektor Reinhard Rupprecht europaweit weitere Institutionen errichtet werden, wie zum Beispiel ein Europäisches Kriminalamt, eine Europäische Polizeiführungsakademie (für deren Standort Schweiz sich der Kanton Basel-Stadt beim Bund intensiv einsetzt), ein Europäisches Verfassungsschutzamt, ein Europäisches Zollkriminalamt, eine Europäische Task Force und ein Europäisches Amt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Währenddessen waren rechtliche Massnahmen in beiden Ländern bereits in Vorbereitung. So lagen im Frühjahr 1994 dies- und jenseits des Rheins schon ganze Listen von Gesetzesverschärfungen vor, die einander teilweise ausserordentlich ähnelten. Im Vergleich mit Bundesrat Kollers Gesetz über „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“ höhlt Innenminister Manfred Kanthers „Verbrechensbekämpfungsgesetz“ noch viel gründlicher und juristisch genauer bisherige Gesetzesbestimmungen aus (15).

Dass solche Massnahmen die Mauern der „Festung Europa“ nicht nur nach aussen (gegenüber AusländerInnen und Flüchtlingen) wachsen lassen, sondern auch nach innen, ist in den neunziger Jahren immer häufiger konkret nachzuweisen. Eine derartige Ausdehnung neuer repressiver Kontrollmethoden auf weitere gesellschaftliche Gruppen - Arbeitslose, Obdachlose, Verarmte, Kranke, RentnerInnen - hat auf ähnliche Weise begonnen wie vor zehn, fünfzehn Jahren gegenüber der ‘Testgruppe’ der Flüchtlinge: informell, mit kleinen Razzien und mit aggressivem Vorgehen gegen die schwächsten innerhalb der Flüchtlinge haben die Justizapparate Erfahrungen gesammelt.

So wird heute in der Schweiz der gesetzliche Anspruch auf Kranken- oder Arbeitslosen-Versicherungsleistungen von bürgerlicher Seite bestritten, werden Leistungsbeziehende (zum Beispiel Arbeitslose) des Missbrauchs verdächtigt. So auch in Deutschland: 1992 hat die Kohl-Regierung systematisch die Parole vom „Sozialmissbrauch“ lanciert und gegen massive Opposition von PDS/Linke Liste und Bündnis 90/Die Grünen ein unmenschliches Asylrecht durchgesetzt. Es folgten razziaartige Kontrollaktionen nicht nur gegen asylsuchende Flüchtlinge - „Asylbewerber beziehen mehrfach Sozialhilfe“ -, sondern auch gegen vorwiegend ausländische Arbeitslose in Deutschland. Die Behörden wollten ihre Kampagnen als positive Massnahmen gegen Schattenarbeit und missbräuchlichen Bezug von Arbeitslosenhilfe verstanden wissen.

Mit dieser nationalistisch motivierten Abschottungs- und Ausgrenzungspolitik wird heute der Sozialabbau unterstützt und dabei hingenommen, dass Asyl- und Arbeitssuchende sowie Arbeitslose und Verarmte, alle Opfer eines neoliberalen Marktradikalismus in den Wohlstandsnationen, ihrer Not überlassen bleiben, ja zu TäterInnen abgestempelt werden.

Anmerkungen

1) Diese „Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht" sollen im „Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer" (ANAG) verankert werden. Siehe ausführlich dazu auch J. Horni/R. Schädler: Zwangsmassnahmen treffen die Falschen. Ein Argumentarium gegen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. SAH 1994, Zürich.
2) So stützte sich zum Beispiel der Präsident des Berner Strafamtgerichtes Peter Reusser in der Urteilsbegründung am Ende des sogenannten Mücadele-Strafprozesses auf die angeblich gestiegenen Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der 'Inneren Sicherheit' und benutzte fast wörtlich Formulierungen aus Propagandamaterial der SVP.
3) Paul Parin: Aus den Augen, aus dem Sinn. WochenZeitung Nr. 17/94, Zürich.
4) Vgl. Susan Boos: Warten auf die Katastrophe. WoZ Nr. 15/94, Zürich.
5) Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention, Vernehmlassung zuhanden des EJPD, 19.11.1993 (SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch).
6) Vgl. WoZ Nr. 15/94. Vgl. auch Andreas Auer: Une constitutionnalité plus que douteuse. In: Domaine public, 28.4.94.
7) Stefan Trechsel: Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. In: AJP/PJA, Nr. 1/94 und in den erwähnten Protokollen der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates. Vgl. auch das Interview des Autors mit Trechsel in: Berner Zeitung (BZ), 23.4.94. Vgl. auch WoZ Nr. 16/94.
8) plädoyer, Nr. 1/1991. Zürich.
9) Vgl. A. Söllner: Asylpolitik im „deutschen Frühling". In: Ch. Butterwegge, S. Jäger, (Hg), Europa gegen den Rest der Welt. Köln 1993. Vgl. St. Heuer: „Wie Sondermüll". Die Woche, 17.4.94.
10) Tages-Anzeiger, 8.11.93. Zürich.
11) BZ, 23.4.94
12) Vgl. die Voten der CVP-/CSP-Nationalräte Vital Darbellay und Eugen David im (vertraulichen) Protokoll der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates über die Sitzungen vom 6./7.1.94 und 3./4.2.94, teilweise wiedergegeben in WoZ Nr. 16/94.
13) Vgl. WoZ Nr.15/94
14) Die Details dieser Chronologie - in dieser „Notstandsgesetzgebung" spielen auch die Zürcher Regierungsräte Ernst Homberger und Moritz Leuenberger, Stadtpräsident Josef Estermann, Kriminalpolizeichef Thomas Hug und andere eine wichtige Rolle - sind nachzulesen in einer Darstellung des Komitees Schluss mit dem Schnüffelstaat sowie auszugsweise in einem Dossier der „WochenZeitung." Catherine Weber schlägt darin den Bogen zum Schweizer Überwachungsskandal, der Ende 1989 aufflog. „Den Schock der Fichenaffäre nutzten die Bürgerlichen mit einer Vorwärts-Strategie", schreibt sie im WoZ-Dossier (vgl. WoZ Nr. 4/94). „Eine Bedrohung der Inneren Sicherheit zuerst durch Asylsuchende, dann durch 'kriminelle Asylanten', schliesslich durch Linke und Nette sollte die Neuformierung und Aufrüstung des Sicherheitsapparates rechtfertigen." Eine umfangreiche Dokumentation ist zu bestellen bei: Komitee gegen Schnüffelstaat. Pf. 6948, 3001 Bern.
15) Vgl. Beat Leuthardt: Festung Europa. Asyl, Drogen,"Organisierte Kriminalität": Die „Innere Sicherheit" der 80er und 90er Jahre und ihre Feindbilder. Ein Handbuch. Rotpunktverlag Zürich, 1994.